

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 18. Januar 2016
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.998

Behörden, Besondere Rechnung „Regierungsrat“ (I-Nr. 1006). Kontengruppe 307, Rentenleistungen Nachkredit 2015

1 Gegenstand

Nachkredit 2015 von voraussichtlich CHF 200'000.00 in der Besonderen Rechnung des Regierungsrates.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31), Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36, Art. 47, Art. 48 Abs. 2, Art. 57 und Art. 75
- Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates (BSG 621.11), Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 (e contrario)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	700'000.00
Nachkredit (28.6%)	CHF	200'000.00

Kompensation	CHF	200'000.00
--------------	-----	------------

Staatskanzlei (I-Nr. 1001)
PG: Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
(02.10.9000)

Innerhalb der Besonderen Rechnung des Regierungsrates besteht keine Kompensationsmöglichkeit auf den dreistelligen Kontengruppen. Eine Kompensation kann aber über die Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (02.10.9000)» der Staatskanzlei erfolgen.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und gebundene Ausgabe gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 2 FLG.



5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der zu bewilligende Nachkredit wirkt sich mit den höheren Beitragszahlungen an die Bernische Pensionskasse (BPK) folglich auf die Finanzbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2015

8 Begründung

Mit dem neuen Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41), das auf den 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, sind infolge des Primatwechsels höhere Beiträge (altersabhängig gestaffelte Sparbeiträge, Risikobeiträge und die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge) für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates zu finanzieren. Die Höhe der Rentenleistungen ist von der Anzahl der zurückgetretenen Regierungsmitglieder abhängig, die das ordentliche Pensionsalter von 65 Jahren noch nicht erreicht haben.

Da der Voranschlagskredit für die Rentenleistungen um 28.6 Prozent überschritten wird, ist gestützt auf Artikel 75 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates der Grosse Rat für die Bewilligung des Nachkredites zuständig.

Bern, 18. Januar 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*

